

Entschädigungssatzung

des Gewässerverbandes Salzbödetal

Aufgrund § 27 der Verbandssatzung beschloss die Verbandsversammlung am 28.11.2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der jeweilige Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €/Monat.
- (2) Der ehrenamtliche Stauwärter erhält eine Aufwandsentschädigung von 120,00 €/Monat.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen

Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsversammlung sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird pro Sitzung des Vorstandes, der Verbandsversammlung, eines Ausschusses oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Mitglieder des Vorstandes | 20,00 € |
| 2. Mitglieder der Verbandsversammlung | 20,00 € |
| 3. Mitglieder der Fraktionen | 20,00 €. |

§ 3

Ersatz der Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
2. Bei der Benutzung eines Fahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte, privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.
3. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung gemäß des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.

...

§ 4

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 26.11.2009, die mit dem Inkrafttreten aufgehoben wird.

Lohra, 28.11.2024

Gewässerverband Salzbödetal

gez.
Verbandsvorsteherin
Karina Schlemper-Latzel
Lohra

gez.
stellv. Verbandsvorsteher
Peter Kremer
Gladenbach

GENEHMIGUNG

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung am 28.11.2024 beschlossene

Entschädigungssatzung des Gewässerverbandes Salzbödetal

mit Sitz in Lohra vom 26. November 2009 wird gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 i. d. F. vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. § 5 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 i. d. F. vom 19. September 2024 (GVBl. Nr. 54) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gießen, den 22. April 2026

Im Auftrag

gez.

Schneider
Leitende Regierungsdirektorin